

Das Pflegekinderwesen in Österreich¹

Josef Scheipl

Einleitung

„Die erste deutschsprachige empirische Untersuchung zum Pflegekinderwesen“ (Blandow 2004, S. 43) wurde in Wien erarbeitet (vgl. Danziger/Hetzer/Löw-Beer 1930). Das Pflegekinderwesen stellt auch das Ausgangsthema im „Fall Frank“ dar, mit dem die wissenschaftliche Publikationstätigkeit von Herbert Colla (1973) beginnt.

Die Forschungen im Pflegekinderwesen haben international während der letzten Jahre ungeheuer zugenommen. Kindler/Thrum (vgl. 2007, S. 11) berichten von einer quantitativen Steigerung der Forschungsarbeiten um mehr als Tausend Prozent zwischen 1997 und Mitte 2006 verglichen mit den Jahren 1967 bis 1976. Auch bezüglich der Qualität der Forschung, „definiert als methodische Absicherung und Kontrolle gegen verschiedene mögliche Risiken für die Aussagekraft der Studien (validity risks), haben sich deutliche Weiterentwicklungen ergeben“ (ebd). Neben dieser „Erfolgsgeschichte“ werden aber auch Defizite in der Forschung, v.a. bezüglich der „Sozialisations- und Entwicklungsprozesse von Pflegekindern in einer längeren biographischen Perspektive“ beklagt (Wolf/Reimer 2008, S. 227).

An Österreich ist diese Entwicklung nahezu spurlos vorüber gegangen. So findet sich beispielsweise kein einschlägiger Beitrag dazu im umfassenden Handbuch von Colla u.a. (1999). Erst in den letzten Jahren nehmen sich Abschlussarbeiten an Universitäten und Fachhochschulen sowie das Sozialpädagogische Institut des SOS-Kinderdorfes dieser Thematik in vermehrtem Maße an (vgl. z.B. Amon 2008; Dobler 2007; Feurle 2008; Gruber 2008; Hinteregger/Zoller-Mathies 2006; Maier 2007; Stoppel 2008). Umfassende Arbeiten fehlen allerdings.

Demnach kann dieser Beitrag nicht mehr leisten als einen Überblick zu geben über die Situation des Pflegekinderwesens in Österreich. Die vorgestellten

¹ Überarbeitete Fassung des Vortrages „Das Pflegekinderwesen in Österreich“ am 22. September 2008 anlässlich der 2. Internationalen Netzwerk Konferenz zur Pflegekinderhilfe an der Leuphana Universität in Lüneburg.

Ergebnisse basieren auf Jahres- und Konzeptberichten der Träger² sowie auf (telefonischen) Auskünften von ExpertInnen bzw. Fachverantwortlichen an den Autor.

1 Gesetzliche Grundlagen

Die grundlegenden gesetzlichen Bestimmungen für das Pflegekinderwesen in Österreich finden sich im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) bzw. dem Kindschaftsrechts-, Änderungsgesetzgesetz (KindRÄG 1989/2001). Im ABGB (§ 137a) heißt es zunächst in unspezifischer Form: „Dritte dürfen in die elterlichen Rechte nur insoweit eingreifen, als ihnen dies durch die Eltern selbst, unmittelbar auf Grund des Gesetzes oder durch eine behördliche Verfügung gestattet ist“.

Spezifisch auf die Pflegeeltern (PE) nimmt § 186 (ABGB) Bezug: „Pflegeeltern sind Personen, die die Pflege und Erziehung des Kindes ganz oder teilweise besorgen und zu denen eine dem Verhältnis zwischen leiblichen Eltern und Kindern nahe kommende Beziehung besteht oder hergestellt werden soll. Sie haben das Recht, in den die Person des Kindes betreffenden Verfahren Anträge zu stellen“.

Solcherart findet sich eine zentrale pädagogische Einsicht als Grundlage für PE, auf welche u.a. besonders Colla wiederholt hinweist: Der Beziehungsaspekt hat für Ausgestaltung des Pflegeverhältnisses (PV) den Stellenwert eines „zentralen Moments“ (Colla 2006, S. 105).

Als PE werden entsprechend diesem Gesetzespassus jene Personen bezeichnet, die – nicht nur vorübergehend – „zumindest im Innenverhältnis die Pflege und Erziehung besorgen (...) und zu denen eine emotionale Beziehung besteht oder entwickelt werden soll. Das Kind muss daher wesentlich am Lebenslauf der Pflegeeltern teilhaben und es muss zumindest beabsichtigt sein, eine emotionale Bindung zum Kind aufzubauen. Somit scheiden Tagesbetreuung durch Tagesmütter, Betreuer im Internat oder Nachbarn, die das Kind während vorübergehender Abwesenheit der Eltern betreuen, aus“ (ÖA 2001, S. 21). Das KindRÄG greift dabei den Gedanken der psychosozialen Elternschaft unter Anlehnung an das Recht der „Annahme an Kindesstatt“ mit der erforderlichen Abschwächung auf: Bezüglich der „Annahme an Kindesstatt“ verlangt der Gesetzgeber nämlich, dass „eine dem Verhältnis zwischen leiblichen Eltern und Kindern entsprechende Beziehung (...) hergestellt werden soll“ (ABGB § 180a (1)).

² Frau Christine Leitner danke ich für die Unterstützung bei den aufwändigen Rechercharbeiten.

Als Pf
fahrtsge
die mit
Wahlel
16) ist
die Be

Einen w
ge“ ver
Kinder
auch ge
mit der
Erziehu
te; För
keiten
146) j
Übertra
verhält
Wohl d
bereits
sind“
Recht,
stellen.

Der Beg
der ges
dennoch
ABGB §
keit des
Neigung
Eltern
die Jug
bedürft
tischen
und ge

Diese gr
im Ver
und in
den Ju

Dort bil
eigenen
des Bun

Als Pflegekinder (PK) gelten im Sinne des Bundes-Jugendwohlfahrtsgesetzes (JWG) 1989 (vgl. § 14) Minderjährige, die weder von Personen, die mit ihnen bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert sind noch von Wahl Eltern oder vom Vormund gepflegt oder erzogen werden. Gemäß JWG (§ 16) ist die Begründung eines PV auf Kinder unter 16 Jahren beschränkt.

Einen wichtigen Bereich im PV bildet die Obsorgeregelung. Unter „Obsorge“ versteht das ABGB (vgl. § 144) die persönlichen Befugnisse der Eltern, ihre Kinder zu pflegen und zu erziehen, ihr Vermögen zu verwalten und sie dabei auch gesetzlich zu vertreten. Für die Dauer der Inpflegenahme werden den PE mit der Pflicht der Pflege (körperlicher bzw. gesundheitlicher Bereich) und Erziehung (Entfaltung der körperlichen, geistigen, seelischen und sittlichen Kräfte; Förderung der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes sowie dessen Ausbildung in Schule und Beruf) (vgl. ABGB § 146) jedenfalls wesentliche Teilbereiche der Obsorge übertragen. Es kann die Übertragung auf die gesamte Obsorge ausgeweitet werden, „wenn das Pflegeverhältnis nicht nur für kurze Zeit beabsichtigt ist und die Übertragung dem Wohl des Kindes entspricht“ (ABGB vgl. § 186a (1), wobei u.a. „jedenfalls das bereits zehnjährige Kind zu hören“ ist (4) „tunlichst, wenn sie noch nicht so alt sind“ (ÖA 1989, S. 61)). Darüber hinaus haben die PE gem. ABGB § 186 das Recht, bei Gericht Anträge (z.B. bezüglich der Übertragung der Obsorge) zu stellen.

Der Begriff „Kindeswohl“ stellt im Bereich des Pflegekinderwesens wie in der gesamten Familienrechtsreform der 1970er Jahre einen Leitbegriff dar, der dennoch nicht ausreichend eindeutig definiert ist. Eine Interpretationshilfe bietet ABGB § 178a, wonach „bei Beurteilung des Kindeswohls (...) die Persönlichkeit des Kindes und seine Bedürfnisse, besonders seine Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten, sowie die Lebensverhältnisse der Eltern entsprechend zu berücksichtigen“ sind. Auf diese Weise bleibt dieser „für die Jugendwohlfahrt so maßgebliche Rechtsbegriff (...) im Anlassfall auslegungsbedürftig und in hohem Maße abhängig von (aktuellen; J.Sch.) rechtspolitischen und gesellschaftlichen Wertungen“ (Elvin 2003, S. 29).

Diese grundlegenden zivilrechtlichen Bestimmungen finden ihre Abbildung im Verwaltungsrecht, d.i. im Bundes-Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 (§§ 14-21) und in den Jugendwohlfahrtsausführungsgesetzen der einzelnen Bundesländer.

Dort bilden die Regelungen zum Pflegekinderwesen im Allgemeinen einen eigenen Abschnitt mit acht bis neun Paragraphen und spezifizieren die Vorgaben des Bundesgesetzes für die Erfordernisse der Landesverwaltungen.

in einer Pflegefamilie untergebracht zu werden (und dies unabhängig vom Alter)“ (Fuchs-Rechlin 2007, S. 9)).

Der Trend zur Abnahme des Pflegekinderwesens im Verhältnis zu stationären Wohnformen, sollte er sich über einen längeren Zeitraum fortsetzen, läuft jedenfalls der Annahme zu wider, wonach auf Grund des Kostenfaktors – Rauschenbach (vgl. 2007, S. 21) berichtet für Deutschland, „dass Pflegefamilien erheblich weniger kosten“ als stationäre Erziehungshilfen – eher eine Zunahme der Pflegefälle und eine Reduktion der Heim- bzw. WG-Erziehung zu erwarten gewesen wäre (vgl. Blandow 2004, S. 201f). Im Gegensatz dazu scheint sich in Österreich ein gegenläufiger Trend zu etablieren. Die Stagnation bzw. der relative Rückgang der Pflegeelternernziehung im Vergleich zur institutionalisierten vollen Erziehung liegt möglicherweise in der unzureichenden „Bewirtschaftung“ von Pflegeplätzen. Hingegen werden in der institutionalisierten „vollen Erziehung“ (Heim, WG, Betreutes Wohnen) freie Plätze von der Behörde entsprechend registriert und nachbelegt. Es scheint die Vermutung nicht unbegründet, dass die behördlichen SozialarbeiterInnen mit den stärker durchstrukturierten Angeboten der institutionalisierten vollen Erziehung bzw. den Professionisten dort „besser umgehen“ können als mit den eher weniger fassbaren, „schmuddeligen“ Lebenswelten von Familien. Nach Ansicht von befragten ExpertInnen ist die behördliche Sozialarbeit zu wenig aktiv in der Pflege der familialen Ressourcen. Sie überlässt das eher den jeweiligen privat getragenen Pflegeelternvereinen.

3 Zur Organisation des Pflegekinderwesens

3.1 Die Pflegeeltern

Bei der Auswahl der PE hat die Behörde oder das Gericht einzuschätzen, ob die Familie bzw. die Pflegeperson einem Kind eine verlässliche Beziehungsbasis bieten und mit schwierigen Erziehungssituationen umgehen kann. Pflegepersonen können sowohl Ehepaare, Lebensgemeinschaften wie auch AlleinerzieherInnen – mit oder ohne Kinder – sein. In Wien hat man, um der Öffentlichkeit die verschiedensten Konstellationen von Pflegefamilien nahe zu bringen, als Sujet im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit u.a. auch ein lesbisch/homosexuelles Paar ausgewählt. Vordergründig war man angetan von der „besonderen Aufmerksamkeit“, welche sowohl das lesbische und homosexuelle Paar als auch die Gruppe der AlleinerzieherInnen „in der politischen und medialen Öffentlichkeit“ erhielten (vgl. MAG ELF – 2006, S. 17). Hintergründig geht es wohl um die Schaffung eines Bildes von Pflegefamilie als gesellschaftlich akzeptierte Familienform

im Rahmen der Pluralität heutiger Lebensformen. Schließlich würde Wien deutlich mehr PE benötigen als zur Verfügung stehen.

Grundsätzlich achtet man darauf, dass ein natürlicher Altersunterschied besteht, wobei die Pflegemutter nicht älter als 45 Jahre sein sollte. Mehr als zwei Pflegekinder auf einem Pflegeplatz sollten die Ausnahme sein. Ansteckende oder chronische Krankheiten, erkennbare Mängel in der Betreuung eigener Kinder oder sonstige Gründe, die das Wohl des Kindes gefährdet erscheinen lassen (Vorstrafen, unmittelbare Scheidung o.ä.) gelten als Ausschließungskriterien. Diese können bundesländerweise spezifisch variieren. Eine Berufstätigkeit in reduziertem Ausmaß (~ 30 Stunden) ist kein Hindernis. Eine unbedingte Voraussetzung zur Bewilligung als Pflegeeltern ist jedoch die Absolvierung der vorgesehenen Ausbildung (vgl. Kap. 5).

3.2 Das Verhältnis Behörde – Freie Träger

Das JWG 1989 sieht vor, dass die Bewilligung und die Vermittlung von Pflegeplätzen sowie die Pflegeaufsicht grundsätzlich dem öffentlichen JW-Träger vorbehalten ist (vgl. JWG §§ 15, 16, 19). Hinsichtlich der Vermittlung können die Bundesländer „dafür auch Träger der freien Jugendwohlfahrt zu (...) lassen, wenn sie eine ordnungsgemäße Besorgung dieser Aufgabe gewährleisten und Hilfen nach § 20 (Aus-, Weiterbildung, Beratung; J.Sch.) anbieten können“ (JWG § 15 (3)).

In der Praxis haben sich – Salzburg ausgenommen – in den Bundesländern privatrechtliche Vereine etabliert, welche das PE-Wesen koordinieren, in Zusammenarbeit mit dem öffentlichen Jugendwohlfahrtsträger inhaltlich weiterentwickeln und es gegebenenfalls tragen. In Wien ist das der Verein „Eltern für Kinder Österreich“, der seit 1980 im Pflegekinderwesen tätig ist; in der Steiermark ist es seit 1981 der „Pflegeelternverein Steiermark“, der auch die Broschüre „Elternheft“ herausgibt; in Oberösterreich feiert der Verein „Pflege- und Adoptiveltern OÖ“ im Jahr 2008 sein 25-jähriges Bestehen, seit März 2006 vertreibt er drei mal jährlich eine eigene „Zeitschrift für Pflege und Adoption“ und in Kärnten ist es der 2002 gegründete Pflegeelterndienst (PED) des Hermann-Gmeiner-Sozialzentrums im Rahmen des SOS-Kinderdorfes Kärnten. Das Land Niederösterreich kooperiert mit dem Verein „Peter PAN“ (Pflege und Adoption in Niederösterreich; bis 2007: IG NÖ – Pflege- und Adoptiveltern). Der 1992 gegründete „Verein burgenländischer Pflege- und Adoptivfamilien“ scheint derzeit nicht aktiv zu sein. Ähnlich verhält es sich in Tirol.

Vorarlberg nimmt eine Sonderstellung ein. Dort hat die Landes-Jugendwohlfahrtsbehörde den Pflegekinderdienst (1996 eingerichtet) des Vorarl-

berger Kinderwesens in deren Ausbildung und Weiterbildung sozialreal. Wien ist man die Ausbildung Verhältnis von F
Wien und Vc

In Salzburg ist die Bildung ist : Behörde selbst

Die freie se erreicht zu anlangt, soda verfügen (vg dass diese Tr öffentlichen l

Darüber Zusammenar angesiedelt is vier aktivster liche Arbeit reich“) besor ministration. eins „Pflege-nistration im zurückzugehe lich konzept beim „Vorarl

3.3 Modelle

Vor aller D Grundeinstell und die Anerl strukturen wi und das ange

berger Kinderdorfes als freien Träger mit den gesamten Agenden des Pflegekinderwesens in Vorarlberg beauftragt – von der Suche und Auswahl der PE, über deren Ausbildung, über die Bewilligung und Vermittlung bis hin zur Aufsicht. In den übrigen Bundesländern delegiert der öffentliche Träger lediglich die Aus- und Weiterbildung bzw. die mit einer Anstellung verbundenen organisatorischen und sozialrechtlichen Agenden an die genannten freien Träger (vgl. Kap. 4). In Wien ist man bezüglich der Ausbildung noch zurückhaltender: Dort wird selbst die Ausbildung vom Magistrat organisiert (vgl. Kap. 5). Die zwei Pole im Verhältnis von Behörde zum jeweiligen freien Träger bilden also die Bundesländer Wien und Vorarlberg.

In Salzburg ist kein entsprechender Verein zwischen geschaltet. Die Ausbildung ist an „Pro Juventute“ übertragen, die Weiterbildung organisiert die Behörde selbst.

Die freien Träger in OÖ, Stmk, Vbg und Wien scheinen eine kritische Masse erreicht zu haben, sowohl was die Größe als auch die fachliche Kompetenz anlangt, sodass sie über das Potential von „selbstreferenziellen Organisationen“ verfügen (vgl. Blandow 2008, S. 117). Allerdings darf nicht übersehen werden, dass diese Träger finanziell völlig vom öffentlichen Träger abhängen, was sie bei öffentlichen Einsparungen sehr schnell in eine prekäre Situation bringen kann.

Darüber hinaus wäre im Einzelfall zu analysieren, auf welchen Ebenen die Zusammenarbeit zwischen der jeweiligen Landesbehörde und dem freien Träger angesiedelt ist. Nach ersten, zugegeben groben Einschätzungen, lässt sich für die vier aktivsten Bundesländer folgende Skizze entwerfen: In Wien liegt die inhaltliche Arbeit eindeutig beim Magistrat; der Verein „(Eltern für Kinder Österreich“) besorgt im wesentlichen die Anstellung der PE bzw. die zugehörige Administration. In Oberösterreich scheint die inhaltlich – fachliche Arbeit des Vereins „Pflege- und Adoptiveltern OÖ“ zugunsten der Fokussierung auf die Administration im Zusammenhang mit dem Aufbau von Angestelltenverhältnissen zurückzugehen. In der Steiermark – ebenso wie in Vorarlberg – liegt die inhaltlich konzeptive Arbeit eindeutig beim „Pflegeelternverein Steiermark“ bzw. beim „Vorarlberger Kinderdorf“ (vgl. ausführlich Kap. 3.3).

3.3 Modelle der Pflegeunterbringung

Vor aller Differenzierung und Spezifikation ist zunächst die pädagogische Grundeinstellung für förderliche PV anzudeuten: „Der unbedingte Hilfewillen und die Anerkennung der Person des zu Erziehenden, eingebettet in Beziehungsstrukturen wie Gegenseitigkeit, Nähe, emotionale Wärme, sich Verstandenfühlen und das angestrebte unbedingte Vertrauen des jungen Menschen (in die Pflegeel-

tern; J. Sch.) ist Voraussetzung (...), damit dann das beiderseitige Vertrauensverhältnis selber zu einem Erziehungsfaktor werden kann“ (Colla 2006, S. 108f).

Entsprechend den unterschiedlichen Anforderungen an die Pflegeplätze auf Grund der Bedürfnisse der Kinder wurden unterschiedliche Pflegeformen ausgebildet. Im Wesentlichen lassen sich zunächst Pflegeplätze für Langzeit- bzw. Dauerpflege und befristete Pflegeplätze (Krisen-, Kurzzeitpflegeplätze) unterscheiden.

3.3.1 Langzeit- bzw. Dauerpflegeplätze

Langzeit- bzw. Dauerpflegeplätze werden angeboten, wenn unterstützende erzieherische Hilfen nicht mehr ausreichen, um eine dem Kindeswohl entsprechende Versorgung der Kinder in ihren Herkunftsfamilien auf längere Zeit zu sichern. Die leiblichen Eltern sind mit der Unterbringung des Kindes für einen längeren Zeitraum oder auf Dauer einverstanden (mehrere Jahre oder bis zum Erreichen der Volljährigkeit) oder die Pflegschaft wird gerichtlich geregelt.

In aller Regel ist aber die Rückführung der untergebrachten Kinder zu ihren Eltern auch hier beabsichtigt oder zumindest Thema. Dementsprechend ist man um eine qualitätvolle Beziehung zwischen Herkunftseltern und Kindern bemüht.

In Anlehnung an die unten beschriebene familienbegleitende Pflegeplatzunterbringung wurde in der Steiermark die Unterbringungsform „Familienpädagogisches Pflegeverhältnis“ als „Langzeitunterbringung mit besonderem Betreuungsbedarf“ erarbeitet. Damit will man den Pflegeeltern mit Dauerpflegeverhältnis spezielle Unterstützung für die Betreuung von Kindern mit „besonderem Betreuungsbedarf und/oder schwierigen Sozialisationsbedingungen anbieten“ (vgl. Pflegeelternverein 2007, S. 7).

In Niederösterreich hat man das Modell „Professionelle Pflegeeltern“ entwickelt, um PK, die besonders betreuungsbedürftig sind und die auf „normalen Dauerpflegeplätzen“ nicht mehr untergebracht werden können, fachgerecht zu betreuen (vgl. auch Kap. 4).

Insgesamt scheint bei Langzeit- und Dauerpflegeplätzen das Problem der Uneindeutigkeit zu bestehen: SozialarbeiterInnen zögern mit endgültigen Zuweisungen der Kinder zu Pflegeeltern, aber auch die Gerichte halten sich mit der Übertragung der vollen Obsorge zurück. Die Forderung nach mehr diesbezüglicher Klarheit macht zwar den SozialarbeiterInnen Angst, dürfte jedoch der Bindungssicherheit des Kindes und der Stabilität des PV förderlich sein.

3.3.2 Krise

Krisenpflegeplätze „Auffanggruppereich und dem J Aufnahme von zu überbrücken bringen sowie Unterbringung wird te begrenzt (8 drei Monate: O während der Ze Besuch der leib Kindes gefördert wird die Krisen durch Krisenpf Kooperationsmi duelle Betreuungen etc. zu e senpflegezeit ist tlinien sind in V weist die deutlic eine Rückkehr n einrichtung steh ist nach der erst raumt etc. (vgl. I

In Wien ha 10, 5 Wochen er Familie (...) ist 2006 angestiege durchschnittlich mittlung in Pfl (MAG ELF- ReI Auch in Ot überschritten (vg S. 35ff. und S. 7

4 Der Begriff „Krise Pflege“ ab.

3.3.2 Krisen- bzw. Kurzzeitpflegeplätze

Krisenpflegeplätze⁴ sind zwar in allen Bundesländern (in Vorarlberg ist es die „Auffanggruppe“ des Kinderdorfes) vorgesehen, doch in Kärnten, Niederösterreich und dem Burgenland erst im Aufbau begriffen. Sie dienen der kurzfristigen Aufnahme von Kindern (0-16 Jahren) mit dem Ziel, akute familiäre Krisenzeiten zu überbrücken, in die Betreuung der Kinder Beruhigung und Stabilisierung zu bringen sowie weitere Perspektiven abzuklären. Der zeitliche Rahmen der Unterbringung wird in den einzelnen Konzepten auf zwei bis maximal sechs Monate begrenzt (8 Wochen: Tirol; 8-12 Wochen: Stmk., Wien, Kärnten; maximal drei Monate: OÖ; höchstens sechs Monate: Sbg.). Zwar befinden sich die PK während der Zeit der Krisenunterbringung dauernd bei den PE, doch wird der Besuch der leiblichen Eltern von den Einrichtungen im Interesse des Wohles des Kindes gefördert, um den Kontakt zu diesen nicht abreißen zu lassen. Insgesamt wird die Krisenpflege durch die Fachkräfte der Vereine sehr dicht begleitet (z.B. durch Krisenpflegeelternrunden, Reflexionsgespräche, direkte Besuche etc.). In Kooperation mit den behördlichen SozialarbeiterInnen sind bei Bedarf individuelle Betreuungspläne für die Kinder, Vorbereitungen für weitere Unterbringungen etc. zu erarbeiten. Die Arbeit mit der Herkunftsfamilie während der Krisenpflegezeit ist Aufgabe der behördlichen Sozialarbeit. Die allgemeinen Richtlinien sind in Wien, OÖ und in der Steiermark ähnlich. Das Konzept in Wien weist die deutlichsten Zeitstrukturierungen auf – z.B. hat die Entscheidung über eine Rückkehr nach acht Wochen zu erfolgen; für die Platzierung in einer Folgeeinrichtung stehen vier Wochen zur Verfügung; die erste Fallverlaufskonferenz ist nach der ersten, die zweite in der siebenten Woche der Unterbringung anberaumt etc. (vgl. MA 11; 2001).

In Wien hat sich bei Krisenpflegeeltern „die mittlere Aufenthaltsdauer auf 10,5 Wochen erhöht (2005: 7,9; 2006: 8,9). Bei der Rückkehr der Kinder in ihre Familie (...) ist die durchschnittliche Aufenthaltsdauer nur gering gegenüber 2006 angestiegen. Statt 5,9 Wochen (2006) betrug 2007 die Aufenthaltsdauer durchschnittlich 6,5 Wochen. Allerdings ist die Aufenthaltsdauer bei der Vermittlung in Pflegefamilien auf durchschnittlich 14,1 Wochen angestiegen“ (MAG ELF-Referat für Adoptiv- und Pflegekinder 2007, S. 7).

Auch in Oberösterreich wird das Zeitlimit immer wieder z.T. beträchtlich überschritten (vgl. Pflege- und Adoptiveltern OÖ, 2006, S. 31 und S. 35; 2007, S. 35ff. und S. 71). Die bestehenden Unterbringungsangebote an Krisenplätzen

⁴ Der Begriff „Krisenpflege“ löste im Jahr 2000 den bis dahin geläufigen Begriff der „passageren Pflege“ ab.

können den Bedarf in OÖ bei weitem nicht decken: Etwa hundert Anfragen mussten im Jahr 2007 abgewiesen werden.

Im Krisenpflegemodell in Graz, welches ab 2008 aufgrund des zunehmenden Bedarfes auf die gesamte Steiermark ausgedehnt werden soll, beträgt die durchschnittliche Pflegedauer von aus Krisenpflegeplätzen im Jahr 2007 zurückgeführten Kindern 1,7 Monate; im Jahr 2006 waren es 1,8 Monate (vgl. Pflegeelternverein 2007, S. 3).

Es sind also die Bundesländer Wien, Steiermark und Oberösterreich, welche diesbezüglich ein einigermaßen informatives Datenmaterial vorlegen. In Tirol sind Krisenpflegeeltern im Raum Innsbruck als „familiäre Dependancen“ organisatorisch an eine stationäre Einrichtung (vgl. Landeskinderheim Axams 1999) angegliedert. Rechtlich werden sie als „Außenwohnung“ und nicht als „Pflegeverhältnisse“ verstanden. Die Finanzierung erfolgt über Tagsätze.

In Salzburg verwendet man für den Begriff der Krisenpflege auch den der „Kurzzeit-Pflege“ als ein Unterbringungsangebot für Kinder bis zu sechs Monaten (Land-Salzburg 2007, S. 7). Aufgrund von etwaigen langwierigen gerichtlichen Obsorgeregelungen kann sich aber ein Krisenpflegeverhältnis in ungünstigsten Fällen auch deutlich verlängern. Das ist – wie oben erwähnt – in den anderen Bundesländern ähnlich.

Vorarlberg, wo die Landesbehörde – wie dargestellt – alle wesentlichen Bereiche des Pflegekinderwesens inklusive der Aufsicht an den Pflegekinderdienst des Vorarlberger Kinderdorfes delegiert hat, kennt keine eigenständigen Krisenpflegeeltern. Diese Funktion nimmt dort die Auffanggruppe des Kinderdorfes wahr.

3.3.3 Weitere Modelle

Ein spezifisches Modell mit ausgeprägter Rückführungsoption hat der Pflegeelternverein Steiermark mit dem Konzept der „familienbegleitenden Pflegeunterbringung (fPU)“ im Jahr 2000 erarbeitet (vgl. Pflegeelternverein 2001). Die fPU ist auf höchstens zwei Jahre ausgelegt. Das Pflegeverhältnis ist dabei so gestaltet, dass die Kinder (0-14 Jahre) ihre Bindung zu den leiblichen Eltern möglichst erhalten, d.h. der familienergänzende Charakter bleibt bestimmend und wird durch regelmäßige und verbindliche Kontakte zu den Herkunftsfamilien unterstützt. Das geschieht etwa in der Form, dass die Kinder zumindest die Wochenenden bei ihren Familien verbringen; wenn es möglich ist, sind sie überhaupt nur während des Tages bei den PE („Familienpädagoginnen“) und schlafen zu Hause. Voraussetzung ist eine genaue Abklärung der Rückkehroption. Wenn diese nicht wirklich außerordentlich gut ist, bleibt die Dauerpflege die Methode der Wahl,

um nicht Bin
Verlaufsbespi
terbringungs
det wurde, be
waren es 22,2

Bei Säug
ciert. Dieses
Mütter währt
Generationen-
leitet und in d
Pflege und Er
che Dauer kar
ternheft Nr. 94

Gegenwä
ner Inpflegege
henden „Maß
diese Maßnah
hat zur möglic
Maßnahmen R
ner werden. A
zu einer Redu
nicht der Fall z

Nähere Fo
ren Abbrüche
richten vorgele
jedoch auf die

Was Bieri
desrepublik ve
dominiert zwar
lie und damit d
(sein), als die
Elternschaft na
starkes „rezipr
zung durch geg
Offenheit, Vers
S. 353f). Als s
(ebd., S. 357).
überdauerndes
„normalen“ Fan

um nicht Bindungen nach zwei Jahren erneut zerreißen zu müssen. Monatliche Verlaufsbesprechungen unterstützen die Maßnahme. Die durchschnittliche Unterbringungsdauer jener Kinder in fPU, deren Unterbringung im Jahr 2007 beendet wurde, betrug 15,7 Monate; für die im Jahr 2006 beendeten Unterbringungen waren es 22,2 Monate (vgl. Pflegeelternverein 2007, S. 5; 2006, S. 9).

Bei Säuglingen wird das Konzept der „Mutter-Kind-Unterbringung“ forciert. Dieses Modell ist im Rahmen der fPU als spezielles Angebot für junge Mütter während der letzten Jahre erarbeitet worden. In einer Art Drei-Generationen-Pflegefamilie werden „junge Mütter von erfahrenen Eltern angeleitet und in der Mutterrolle unterstützt und gleichzeitig wird für das kleine Kind Pflege und Erziehung gewährleistet“ (Pflegeelternverein 2007, S. 6). Die zeitliche Dauer kann sich bis auf drei Jahre belaufen (vgl. ebd. 2006, S. 41; vgl. Elternheft Nr. 94, 1/07, S. 11ff).

Gegenwärtig scheint allgemein der Trend dahin zu gehen, dass man vor einer Inpflegegabe auf eine Krisen- bzw. Kurzzeitpflege alle zur Verfügung stehenden „Maßnahmen zur Unterstützung der Erziehung“ ausschöpft. Erst wenn diese Maßnahmen nicht greifen, kommt es zu einer Krisenunterbringung. Das hat zur möglichen Konsequenz, dass bei einem Versagen der unterstützenden Maßnahmen Rückführungen aus der Krisenpflege zu den leiblichen Eltern seltener werden. Andererseits müsste der vermehrte Einsatz der stützenden Maßnahmen zu einer Reduzierung von Krisenunterbringung führen. Aber auch das scheint nicht der Fall zu sein.

Nähere Forschungen zur Dauer der Pflegeverhältnisse, zu Gründen für deren Abbrüche oder auch hinsichtlich ihres Gelingens fehlen. Die in den Jahresberichten vorgelegten Zahlen sind zwar als Erstinformationen nützlich, sie bleiben jedoch auf die einzelnen Trägervereine begrenzt.

Was Biermann (vgl. 2001, S. 620) in diesem Zusammenhang für die Bundesrepublik vermutet, scheint auch für Österreich zu gelten: In den Konzepten dominiert zwar das Modell der „Ergänzungsfamilie“, doch dürfte die Ersatzfamilie und damit die Elternrolle als latentes Ideal der Pflegefamilie viel verbreiteter (sein), als die unterschiedlichen Konzepte professioneller und nur ergänzender Elternschaft nahe legen. Es bewirkt das PV, wenn es gelingt, offensichtlich ein starkes „reziprokes Interaktionssystem“ im Sinne von sozial-emotionaler „Stützung durch gegenseitiges Geben und Erhalten von Zuneigung durch persönliche Offenheit, Verständnis, Akzeptanz, Selbstachtung und Vertrauen“ (Colla 1999, S. 353f). Als solches führt es zum Aufbau von „interpersonalem Vertrauen“ (ebd., S. 357). Das alles dürfte maßgeblich sein für das Bemühen, ein zeitlich überdauerndes Verhältnis zu schaffen, das man möglichst nahe am Modell einer „normalen“ Familie orientiert (vgl. Göhlich/Peruzzi 2009).

4 Qualitätsentwicklung durch sozialrechtliche Absicherung

Die Bemühungen um eine Änderung des Berufsbildes der Pflegeeltern in Richtung einer stärkeren Professionalisierung hängen neben der Regelung des finanziellen Entgelts auch von seiner arbeits- und sozialrechtlichen Sicherstellung ab. Diesbezügliche Initiativen lassen sich in Österreich bis in die Mitte der 1990er Jahre zurück verfolgen. Anlässlich der Bundeskonferenz des Bundesverbandes des österreichischen Pflege- und Adoptivelternvereins im Jahr 1995 war diesbezüglich ein „Durchbruch“ zu verzeichnen. Auf dieser Veranstaltung stellte das Bundesland Wien ein vom Wiener Pflegeelternverein mit Unterstützung des Bundesverbandes ein seit beinahe 20 Jahren betriebenes Pflegeeltern-Anstellungsmodell vor. Dieses startete ab 1996 als Projekt „Professionelle Pflegeeltern“ (vgl. Lutter 1995, S. 29). Der Pilotversuch war in Verbindung mit dem Wiener Reformprogramm „Heim 2000“ vorgesehen. Man erhoffte sich entsprechende Nachfolgeeffekte in den Bundesländern.

Im Allgemeinen geht es dabei darum, dass die Behörde die Pflegeelternvereine als Anstellungsträger der PE nutzt, welche die sozialversicherungsrechtlichen Agenden abwickeln (vgl. Kap. 3.2). Ausgenommen ist das Bundesland Salzburg. Hier ist kein Verein zwischengeschaltet, d.h. die Behörde nimmt die sozialversicherungsrechtlichen Agenden selbst wahr.

Die angebotene Palette an sozialversicherungsrechtlichen Modellen reicht von der Übernahme der Zahlung von Pensionsbeiträgen durch die Landesregierung bis zu Entgeltzahlungen für den „sozialpädagogischen Mehraufwand“⁵, die mehr oder weniger deutlich über dem Kollektivvertrag für Gesundheits- und Sozialberufe (BAGS) liegen, wo Pflegepersonen als eigene Verwendungsgruppe aufscheinen (vgl. Wolkerstorfer/Tiefenbacher 2007, S. 25). Die gegenwärtig geübte Praxis der einzelnen Bundesländer erreicht mit ihrer Differenziertheit und Vielgestaltigkeit eine gewisse Unübersichtlichkeit.

⁵ Auf Grund eines arbeitsrechtlichen Gutachtens (MAZAL) lässt sich aus der Versorgung und Erziehung eines Kindes in der Familie kein Dienstverhältnis ableiten. Aus diesem Grund kann die Honorierung nur über den „sozialpädagogischen Mehraufwand“ argumentiert werden. Im Unterschied dazu werden die Erziehungs- und Versorgungsleistungen in der institutionellen Erziehung als entgeltwirksame Dienstleistungen verstanden, die im Sinne des Arbeitsrechtes zu bezahlen sind. Auch dieses Verständnis streicht die Unterschiede zwischen der privat familialen und der öffentlich, institutionellen Erziehung heraus und zeigt, dass die Familie eben als etwas anderes verstanden wird als eine WG oder ein MOB-Wohnen. Dies drückt sich u.a. auch in der einleitend vorgestellten Zuordnung im JWG aus: Dort sind die Bestimmungen zum Pflegekinderwesen nicht Teil der institutionalisierten „Hilfen zur Erziehung“ sondern sie bilden einen eigenen „Abschnitt im Rahmen des 2. Hauptstückes: „Leistungen der Jugendwohlfahrt“ (vgl. JWG 1989). Diese viel komplexere und unklarere Situation in Familien dürfte die ein eindeutigeres Rollenverständnis bevorzugenden Sozialarbeiter eher zur institutionellen Erziehung tendieren lassen.

Nach ein
ein zunächst t
nis für alle F
Pflegeelternve
reich, Jahresb
chen Agender
und Sozialber
wendet vielm
heit der Gerir
liegt. Die Soz
Unfall-, Pensi
richt 2007, S.

Angeregt
Pflege- und A
haben sich au
chen Absicher
te“ PE zwar k
Pflegeverhältn
besonders sch
ternverein Pet
rechtliche Abs
gogische Meh
sion, regelmä
Vereins, eine v
alarbeiterin de
verpflichtend
das Modell de
2000. Der Ver
mit der Führu
vom Land bzw
Bezahlung des
Mai 2006 der
große Zufriede
Anstellung ver
werden größte
jährlich je ein
digen Sozialar

⁶ Bis zur Höhe der
kein Sozialversich
sozialversicherung

Nach einer sechsjährigen Probephase bietet nun Wien seit dem Jahr 2003 ein zunächst befristetes Anstellungsmodell als (Teilzeit-) Dienstleistungsverhältnis für alle Pflegeeltern flächendeckend an. Anstellungsträger ist der Wiener Pflegeelternverein „Eltern für Kinder Österreich“ (vgl. Eltern für Kinder Österreich, Jahresbericht 2007, S. 6). Er verwaltet somit die arbeits- und sozialrechtlichen Agenden. Entlohnt wird nicht nach dem Kollektivvertrag für Gesundheits- und Sozialberufe (BAGS), der seit Mai 2006 zur Anwendung kommt. Man verwendet vielmehr ein eigenes Modell, das sich an der sozialrechtlichen Besonderheit der Geringfügigkeitsgrenze⁶ orientiert und über der Richtgröße von BAGS liegt. Die Sozialversicherung des Angestelltenverhältnisses umfasst Kranken-, Unfall-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung (vgl. MAG ELF – Arbeitsbericht 2007, S. 16).

Angeregt durch die Initiativen des Bundesverbandes der österreichischen Pflege- und Adoptivelternvereine und wohl auch durch das Pilotprojekt in Wien haben sich auch die übrigen Bundesländer aufgerafft, Modelle zur sozialrechtlichen Absicherung zu entwickeln. Das Land Niederösterreich bietet für „normale“ PE zwar keine Anstellung, aber eine Pensionsversicherung für die Dauer des Pflegeverhältnisses an. Die Gruppe der „Professionellen Pflegeeltern“, die mit besonders schwierigen Kindern arbeitet, erhält in Kooperation mit dem Pflegeelternverein Peter PAN die Möglichkeit einer Anstellung und damit eine sozialrechtliche Absicherung. Entlohnt wird auch hier – wie in Wien – der sozialpädagogische Mehraufwand. Monatliche Fortbildungsveranstaltungen bzw. Supervision, regelmäßige Kontakte (ca. zweimal monatlich) mit der Sozialarbeiterin des Vereins, eine vierteljährliche Verlaufsbesprechung mit der fallbegleitenden Sozialarbeiterin der Behörde und die Führung einer schriftlichen Dokumentation sind verpflichtend mit dem Angestelltenmodus verbunden. In Oberösterreich besteht das Modell der „angestellten Pflegeeltern“ (auf freiwilliger Basis) seit dem Jahr 2000. Der Verein „Pflege- und Adoptiveltern Oberösterreich“ wurde vom Land mit der Führung dieser Agenden betraut; sämtliche Kosten werden dem Verein vom Land bzw. den Sozialhilfeverbänden und Magistraten refundiert. Für die Bezahlung des Entgelts für den sozialpädagogischen Mehraufwand kommt seit Mai 2006 der BAGS zur Anwendung. Der Angestelltenmodus stößt dabei auf große Zufriedenheit (94% Zustimmung); die Dienstverpflichtungen, die mit der Anstellung verbunden sind – Supervision, Gruppentreffen und Weiterbildung –, werden größtenteils als unterstützend wahrgenommen. Überdies ist von den PE jährlich je ein Gespräch mit der Sozialarbeiterin des Vereins und mit der zuständigen Sozialarbeiterin der Pflegeaufsichtsbehörde zu führen. Dabei sind die Hil-

⁶ Bis zur Höhe der Geringfügigkeitsgrenze – im Jahr 2008: € 349,01 pro Monat – wird in Österreich kein Sozialversicherungsbeitrag fällig; allerdings ist man damit auch nicht sozialversichert. Voll sozialversicherungspflichtig wird man, wenn das Entgelt die Geringfügigkeitsgrenze übersteigt.

fepfanung der Behörde und die Ziele der betreuenden Pflegeeltern abzugleichen (vgl. Pflege- und Adoptiveltern Oberösterreich – 2007, S. 13ff). In Salzburg können seit dem Jahr 1999 alle Pflegepersonen mit dem Land einen freien Dienstvertrag als geringfügig Beschäftigte abschließen. Das Entgelt für den Erziehungsaufwand bei einem Kind liegt unter der Geringfügigkeitsgrenze. Hier muss sich die Pflegeperson selbst (kranken-, pensions-) versichern, das Land refundiert diese Kosten (vgl. Land Salzburg, S. 36). Auch in Tirol besteht für Pflegeeltern die Möglichkeit, mit dem Verein „Jugend und Gesellschaft“ einen freien Dienstvertrag als Basis für eine Selbstversicherung (Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung) abzuschließen, aus versicherungsrechtlichen Gründen allerdings erst ab Vollendung des vierten Lebensjahres des PK. Das Land Kärnten bietet den „normalen“ PE eine geringfügige Beschäftigung an, wobei die Abgeltung bei einem PK etwa der Höhe des Sozialversicherungsbetrages entspricht, den man für die Selbstversicherung auslegen muss (2008: monatlich ~ € 50,-). Damit ist deutlich gemacht, dass dies nicht als Einkommen zu werten ist. Für Krisenpflegeeltern plant man in Kärnten ein Dienstverhältnis mit dem SOS-Kinderdorf. Als erstes Bundesland, nämlich schon im Jahr 1992, führte die Steiermark ein Ruhegeld im Sinne einer Pensionszahlung an die Pflegemütter ab dem 60. Lebensjahr als freiwillige Leistung ein. Diese ist aber an sozialrechtliche Bedingungen geknüpft (z.B. mindestens 15 Betreuungsjahre), um wirksam werden zu können. Die FamilienpädagogInnen im Rahmen von fPU erhalten einen freien Dienstvertrag für den familienpädagogischen Mehraufwand; sie stehen damit in einem Dienstverhältnis zum Pflegeelternverein Stmk.

In den Fällen, wo lediglich eine sozialrechtliche Absicherung und kein finanzielles Entgelt erfolgt, argumentiert man, dass die Ausbildung/Schulung, die Weiterbildungs- und Reflexionsangebote etc. als Leistungsabgeltung zu verstehen sind. Der Beitrag der Anstellungsvereine liegt darin, dass sie die Vernetzungen fördern und für die Zusammenarbeit nutzbar machen, Fachinformationen aufbereiten und zur Verfügung stellen, für die Qualität der Reflexions- und Weiterbildungsangebote sorgen sowie entsprechende Öffentlichkeitsarbeit leisten und kompetente Anlauf- und Beratungsstellen für Betroffene sind (vgl. Wolkersdorfer/Tiefenbacher 2007, S. 26f). Über das Angestelltenverhältnis ist eine Qualitätsentwicklung im Pflegeelternwesen durch die Führung und Begleitung der Pflegeeltern angestoßen, die bundesländerspezifisch ausgeprägt, aber insgesamt bemerkenswert sein dürfte. Forschungen dazu stehen allerdings noch aus.

Ingesamt erfolgt, er
 ▪ Stanc
 ▪ fachl
 beite
 ▪ laufe
 ▪ Zusa
 durch
 Hilfe
 ▪ sozia
 treun
 ▪ finan

Die Qua
 Dimensio
 fachlich t
 reichen. V
 der sinnl
 Fachlichk
 berücksic

5 Aus

Grundsät
 Summe r
 Experten
 Weise al
 Jedenfall
 solvierun
 hältnis er
 Jugendwo
 tungshilfe
 Bundeslä
 Aufgaber
 und Fortl
 Adoptiv-
 Ausbildu
 ausschlie
 DEFT-Pr

Insgesamt lassen sich folgende Kernelemente dort, wo eine Pflegeelternanstellung erfolgt, erkennen:

- Standardisierte Vorbereitungs- bzw. Ausbildungskurse;
- fachliche Begleitung und regelmäßige Kontakte mit Fachkräften (Sozialarbeiterinnen) des Vereins;
- laufende Weiterbildung und Supervision in Gruppen;
- Zusammenarbeit der Fachkräfte, die das Pflegeverhältnis begleiten – u.a. durch regelmäßige Verlaufsbesprechungen, Abgleichung der Ziele und der Hilfepläne;
- sozialrechtliche Absicherung desjenigen Pflegeelternanteils, der die Hauptbetreuung des Kindes leistet;
- finanzielles Entgelt als Abgeltung des sozialpädagogischen Mehraufwandes.

Die Qualitätsentwicklung lässt offenbar erfreulicherweise personenbezogene Dimensionen nicht außer Acht. Denn eine einseitige Orientierung auf ein eng fachlich bezogenes und rechtlich fundiertes Rollenverständnis würde nicht ausreichen. Vielmehr wird in der alltäglichen Praxis des PV eine Gegenseitigkeit in der sinnlich emotionalen Beziehung als notwendige Ergänzung zur rationalen Fachlichkeit gesehen, die es auch im Rahmen der (Weiter-)Qualifikation zu berücksichtigen gilt (vgl. Colla 2006, S. 104).

5 Aus- und Weiterbildung

Grundsätzlich wird man bei der Ausbildung von PE davon ausgehen, „dass die Summe notwendiger Erfahrungs- und Lernangebote nicht durch pädagogisches Expertenwissen zu einer sozialen Technologie aufläuft“ sondern sich in gewisser Weise als „professionelle Nichtprofessionalität“ versteht (Colla 1999, S. 358). Jedenfalls ist die Voraussetzung für die Übernahme des Pflegekindes eine Absolvierung der im Bundesland vorgeschriebenen Ausbildung. Um das Pflegeverhältnis entsprechend vorzubereiten und in seinem Verlauf zu festigen, haben die Jugendwohlfahrtsträger entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen Beratungshilfen und vor allem Aus- und Weiterbildungsangebote vorzusehen. Die Bundesländer – ausgenommen Wien – haben als Jugendwohlfahrtsträger diese Aufgaben durchwegs an freie Träger ausgelagert. In Wien organisiert die Aus- und Fortbildungsangebote seit September 2008 ausschließlich das Referat für Adoptiv- und Pflegekinder der MA 11. (Bis zu diesem Zeitpunkt erfolgte die Ausbildung in Zusammenarbeit mit der Volkshochschule.) Einen Grund für die ausschließlich interne Gestaltung bildet der Umstieg auf Module in der Folge des DEFT-Projekts (vgl. MAG ELF – Arbeitsbericht 2007, S. 5).

In der Regel umfasst die „Vorbereitung bzw. Ausbildung“ von PflegeelternwerberInnen drei bis vier Wochenendkurse, die durch zusätzliche Themenabende (z.B. Salzburg) oder Tageskurse (z.B. Tirol) ergänzt werden können. Dort müssen, wenn sich ein Elternpaar für die Aufnahme eines PK interessiert, beide Pflegeeltern die Ausbildung absolvieren. Auf diese Weise möchte man das Verständnis der Pflegeelternschaft stärken.

Inhalte bilden üblicherweise Einführungen in Werteverhalten, Konfliktverhalten, Umgang mit Krisen, Entwicklungspsychologie und Persönlichkeitsentwicklung, „Selbsterfahrung“ hinsichtlich der Entscheidung für die Aufnahme eines Pflegekindes für die einzelnen Mitglieder der Familie und das System Familie. Informationen über rechtliche Belange, über Besuchskontakte u.ä. runden das Angebot ab. Somit finden sich durchaus wesentliche Themen, die vom Bundesverband der österreichischen Pflege-, Adoptiv- und Tageselternvereine (vgl. 2006, S. 17ff) vorgegeben werden, in den Ausbildungsinhalten der Länder wieder, allerdings in durchwegs unterschiedlicher Zusammenstellung und Gewichtung. Daneben findet man vielfach eine Hierarchisierung in Einführungs- und Grundkurse bzw. Vorbereitungs- und Vertiefungsseminare oder eine Gliederung in zwei Abschnitte. Die fehlende Differenzierung der Inhalte lässt jedoch keine verbindlichen Rückschlüsse auf Umfang und Niveau der vermittelten Inhalte zu. Das ausgefeilteste Modell zur Qualifizierung von PE weist der Pflegekinderdienst des Vorarlberger Kinderdorfes auf. Es ist ein standardisiertes Bewerbungsverfahren, das sich in eine Informations-, eine Eignungs- und eine Vorbereitungsphase gliedert und dabei drei Hausbesuche, zwei Abendveranstaltungen sowie drei Tagesseminare umfasst (vgl. Vorarlberger Kinderdorf – Pflegekinderdienst o.J.). Die Weiterbildungsangebote werden ausgenommen in Salzburg, wo das Land diese selbst organisiert, ebenfalls von den Ausbildungsträgern angeboten. Sie sind unterschiedlich hinsichtlich Intensität und Verpflichtung angelegt. So werden z.B. in der Steiermark, in Wien, OÖ, NÖ, Sbg und Tirol zum Teil durch Fachkräfte moderierte Pflegeelternrunden in unterschiedlicher Frequenz – von wöchentlich (Wien, Vorarlberg) über einmal im Monat (Steiermark) bis zweimal jährlich (Kärnten) – angeboten. Die Weiterbildungsangebote sind bis auf Niederösterreich, das eine Bearbeitungsgebühr einhebt, kostenfrei.

Verpflichtende Weiterbildungsangebote in bundesländerweise unterschiedlichem Ausmaß haben – ausgenommen in Salzburg – jene PE zu absolvieren, welche sich in einem sozialversicherungsrechtlichen Dienst- bzw. Angestelltenverhältnis zu einem Trägerverein oder zum öffentlichen JW-Träger befinden (vgl. Kap. 4).

6 Das P

Neben der ist gesetzli
denen Last

Das P
tungen.⁷ Es
den Erzieh
Erziehungs
Alter des P

Die St
natlich € 3.
Bundesländ
meisten Bu
derbedarfe
finden sich
cherpreisinc
des Pflegeg
Kinder übe
Steiermark,
andere Bunc
allen Bunde
lem Dauerpf

7 Resüm

Trotz der u
Österreich sc
differenzieru
ländern – zu
über Maßna
verbundenen

Es wird
202ff) es ner
nicht nachvo
ebd., S. 207f
Bundesverba

⁷ Im Jahr 2008:
gesetz sowie Kin

6 Das Pflegegeld

Neben der Unterstützung in Form von Aus- und Weiterbildung sowie Beratung ist gesetzlich vorgesehen, den PE „zur Erleichterung der mit der Pflege verbundenen Lasten“ (JWG 1989 § 21) ein Pflegegeld zu gewähren.

Das Pflegegeld gebührt den PE neben den bundesstaatlichen Familienleistungen.⁷ Es setzt sich zusammen aus Unterhaltskosten und einer Abgeltung für den Erziehungsaufwand. Tirol weist dieses Splitting in Unterhaltskosten und Erziehungsgeld gesondert aus. Außer im Burgenland ist das Pflegegeld nach dem Alter des PK gestuft – allerdings nach Bundesländern unterschiedlich.

Die Spanne der finanziellen Zuwendung liegt im Jahr 2008 zwischen monatlich € 347,- (Tirol; bis 3. Lj. des PK) und € 639,- (Vorarlberg). Manche Bundesländer zahlen das Pflegegeld 14 mal jährlich aus. Zusätzlich sind in den meisten Bundesländern zwei Sonderzahlungen für Bekleidung und etwaige Sonderbedarfe vorgesehen. Die ungünstigsten finanziellen Unterstützungsleistungen finden sich gegenwärtig in der Steiermark. Bei einer Steigerung des Verbraucherpreisindex um ca. 18 Prozent zwischen 1997 und 2007 betrug die Erhöhung des Pflegegeldes lediglich 3,6 % (für Kinder unter 12 Jahren) bzw. 2,5 % (für Kinder über 12 Jahren) (vgl. Arbeitskreis PF des JW-Beirates des Landes Steiermark, 18.10.2007). Dies ist in der Tendenz wohl als exemplarisch auch für andere Bundesländer zu verstehen. Krisen- bzw. Kurzzeitpflegeeltern erhalten in allen Bundesländern deutlich höhere Zuwendungen als Pflegeeltern mit normalem Dauerpflegeverhältnis.

7 Resümee

Trotz der unbefriedigenden Forschungslandschaft des Pflegekinderwesens in Österreich scheint es in der Praxis die Tendenz zu einer bedarfsgerechteren Ausdifferenzierung in verschiedenen Pflegeformen – zumindest in einigen Bundesländern – zu geben. Eine Stärkung der pflegeelterlichen Kompetenzen lässt sich über Maßnahmen der verbesserten sozialrechtlichen Absicherung und der damit verbundenen Verpflichtung zur Weiterbildung erwarten.

Es wird jedenfalls unumgänglich sein, die – wie Blandow (vgl. 2004, S. 202ff) es nennt – „Gesamtrationalität“ im Pflegekinderwesen zu erhöhen. So ist nicht nachvollziehbar, warum etwa nicht ein bundesweites Strukturmodell (vgl. ebd., S. 207f) die Entwicklung von Pflegeformen in Österreich steuern soll. Im Bundesverband der österreichischen Pflege-, Adoptiv- und Tageselternvereine

⁷ Im Jahr 2008: Familienbeihilfe inklusive Kinderabsetzbetrag nach dem Familienlastenausgleichsgesetz sowie Kinderbetreuungsgeld.

(vgl. 2006) bemüht man sich jedenfalls um einheitliche Qualitätskriterien für das Pflegekinderwesen. Schließlich sollte im Rahmen der aktuellen Diskussionen um ein neues JWG überlegt werden, welche Art der Bindung des Pflegekinderwesens an das Handeln des Jugendamtes für die Entwicklung einengend und welche produktiv wirken könnte. Sollte die Entwicklung eher in Richtung des Modells in Vorarlberg gehen oder sieht man das „Wiener-Modell“ als zukunftsfruchtig an? Auf Grund der durchgeführten Recherchen scheint der Schluss nahe liegend, dass PE in Österreich von der behördlichen Sozialarbeit vielfach nur als Unterbringungsressource verstanden werden. Jedenfalls sollte näher beforscht werden, wie mit Problemen in Pflegefamilien umgegangen wird. Werden solche eher vorschnell als „Erziehungsdefizite“ diagnostiziert oder bietet man Unterstützung in Beziehungsproblemen an, die in schwierigen Konstellationen als „normal“ zu verstehen sind. Investitionen in diesen Bereich lohnen sich allemal. Denn nicht die Fallzahlen verschlingen das Geld sondern die misslungenen Erziehungshilfekarrieren. Unter Beachtung der herausgearbeiteten Befunde scheint auch in Österreich vieles notwendig und einiges möglich. Garantiert ist allerdings nichts.

Literatur

- ABGB – Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (in der geltenden Fassung) ([http://www.jusline.at/Allgemeines_Buergerliches_Gesetzbuch_\(ABGB\).html](http://www.jusline.at/Allgemeines_Buergerliches_Gesetzbuch_(ABGB).html)).
- Amon, P. B. (2008): Pflegeelternschaft zwischen Beruf und Berufung: Bestandsaufnahme über die aktuelle Situation des Pflegekinderwesens in der Steiermark. Diplomarbeit, Universität Graz.
- Biermann, b. (2001): Vollzeitpflege. In: Birtsch, V./Münstermann, K./Trede, W. (Hg.): Handbuch Erziehungshilfen. Münster: Votum, S. 598-631.
- Blandow, J. (2004): Pflegekinder und ihre Familien. Juventa: Weinheim und München.
- Blandow, J. (2008): Was nicht geht und wie es gehen könnte. Ein Essay über Best Practice im Pflegekinderbereich. In: Forum Erziehungshilfen 2/2008, S. 112-121.
- Bundesjugendwohlfahrtsgesetz (1989): BGBl. Nr. 161/1989 (JWG)
- Bundesverband der österreichischen Pflege-, Adoptiv- und Tageselternvereine (Hg.) (2006): VerfasserInnen: Cengic, N./Pirklbauer, D./Pokorny, K./Stadlbauer, H.. Qualitätskriterien im Pflegekinderwesen o.O.
- Colla, H. E. (1973): Der Fall Frank. Neuwied, Berlin: Luchterhand.
- Colla, H./Gabriel, Th./Milham, Sp. (Hg.) (1999): Handbuch Heimerziehung und Pflegekinderwesen in Europa. Handbook Residential and Foster Care in Europe. Neuwied, Kriftel: Luchterhand.
- Colla, H. E. (1999): Personale Dimension des (sozial-)pädagogischen Könnens- der pädagogische Bezug. In: Colla u.a. (Hg.) a.a.O., S. 341-362.

Colla, H. E.
A./Lau
S. 98-
Danziger, I
Hirzel
Dobler, A.
Herku
Eltern für K
Elvin, P. (2
regier
Feurle, M.
Unive
Fuchs-Rech
praxis
Göhlich, M
Sicht
Gruber, I. (Jugen
Diplo
Hinteregge
Tirol.
Hinteregge
zur Pr
Kindler, H.
Jugen
Kindschaft:
Ände
vorm
Land Salzt
erwac
Landeskinc
Lutter, E.
4/199
MA 11 – I
(Hg.)
Krise
MAG ELF
des R
Maier, A. (rungs
FH Jc
ÖA: Der ö:
Pflege- un
2007.

- Colla, H. E. (2006): Auf der Spurensuche: Liebe in der Sozialpädagogik. In: Heimgartner, A./Lauermann, K. (Hg.): Kultur in der sozialen Arbeit. Klagenfurt u.a.: Hermagoras, S. 98-122.
- Danziger, L./Hetzer, H./Löw-Beer, H. (1930): Pflegemutter und Pflegekind. Leipzig: S. Hirzel.
- Dobler, A. (2007): Zwischen zwei Stühlen. Pflegekinder im Spannungsfeld zwischen Herkunftsfamilie und Pflegefamilie. Diplomarbeit, Fachhochschule Vorarlberg.
- Eltern für Kinder Österreich (Hg.) (2006, 2007): Jahresberichte 2006 und 2007. Wien.
- Elvin, P. (2003): Rechtsinformation für Pflegeeltern. Hrsg. von Amt der Tiroler Landesregierung/Abt. Jugendwohlfahrt. Innsbruck.
- Feurle, M. (2008): Pflegeschafft aus der Sicht ehemaliger Pflegekinder. Diplomarbeit, Universität Innsbruck.
- Fuchs-Rechlin, K. (2007): Vollzeitpflege – Ein empirischer Blick auf die Gewährungspraxis. In: Jugendhilfe 1/2007, S. 5-10.
- Göhlich, M./Peruzzi, S. (2009): „Ganz normal“. Beziehungen in Pflegefamilien aus der Sicht der Pflegeeltern. In: Zeitschrift für Sozialpädagogik, H. 3, S. 23-43.
- Gruber, I. (2008): Zwischen den Lebenswelten. Bewältigungsverhalten von Kindern und Jugendlichen in längerfristiger Fremdunterbringung in Vorarlberger Pflegefamilien, Diplomarbeit, Fachhochschule Vorarlberg.
- Hinteregger, R./Zoller-Mathies, S. (2006): Das Abenteuer hat sich gelohnt. Pflegeeltern in Tirol. 2006. SPI des SOS-Kinderdorfes Innsbruck.
- Hinteregger, R./Zoller-Mathies, S. (2007): Die Pflegefamilie als Ersatzfamilie – Aspekte zur Professionalisierung. In: Sozialarbeit in Österreich 3/2007, S. 29-31.
- Kindler, H./Thrum, K. (2007): Praxisnutzen von Forschung in der Pflegekinderhilfe. In: Jugendhilfe 1/2007, S. 11-20.
- Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz (Kind RÄG 2001) „Das Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz 2001“ im kommentierten Volltext. In: Der österreichische Amtsvormund (2001), Wien, S. 4-39.
- Land Salzburg – Sozial (Hg.) (2007): Pflegeeltern. Mit zweiten Eltern wachsen und erwachsen werden. Laber – Druck: Salzburg.
- Landeskinderheim Axams (1999): Projekt Krisenfamilien. o.O.o.J.
- Lutter, E. (1995): Pflegeeltern-Anstellungsmodell. In: Sozialpädagogische Impulse 4/1995, S. 29.
- MA 11 – Referat für Adoptiv- und Pflegekinder (AMON, Dagmar/KRYWULT, Margit (Hg.) (2001): Unterbringung von Kindern in Krisenpflegefamilien als Strategie des Krisenmanagements in der sozialen Arbeit mit Familien. Wien.
- MAG ELF – Referat für Adoption- und Pflegekinder (Hg.) (2006; 2007): Arbeitsbericht des Referats für Adoptiv- und Pflegekinder 2006 und 2007. Wien.
- Maier, A. (2007): Pflegeelternschaft als Beruf. Eine qualitative Studie zu Kommodifizierungsprozessen von Familienarbeit im Bereich der Pflegeelternschaft. Diplomarbeit FH Joanneum Graz.
- ÖA: Der österreichische Amtsvormund (ÖA). Wien 1989; 2001.
- Pflege- und Adoptiveltern Oberösterreich (Hg.) 2006; 2007): Jahresbericht 2006 und 2007. Linz.

- Pflegeelternverein Steiermark (Hg.) (2001): „familienbegleitende Pflegeplatzunterbringung“ („fPU“) (Konzept). Graz
- Pflegeelternverein Steiermark (Hg.) (2006; 2007): Jahresbericht 2006 und 2007. Graz.
- Pflegeelternverein Steiermark (Hg.) (2008): Konzept Krisenunterbringung im Rahmen sozialpädagogischer Pflegeverhältnisse. Graz.
- Rauschenbach, Thomas (2007): Fremdunterbringung und gesellschaftlicher Wandel. In: SOS-Kinderdorf e.V. (Hg.): Wohin steuert die stationäre Erziehungshilfe? Dokumentation 5 der SPI-Schriftenreihe. München: Eigenverlag, S. 8-39.
- Salgo, L. (2007): Entwicklungstendenzen im Pflegekindschaftsrecht. Vortrag vom 29.9.2006. In: Elternheft Nr. 4/1/2007, S. 4-9.
- Stoppel, V. (2007): Bindungsqualität und Emotionserkennung bei Pflegekindern. Eine Untersuchung mit Vorarlberger Pflegekindern im Vorschulalter. Diplomarbeit, Leopold-Franzens-Universität Innsbruck.
- Verein Pflege- und Adoptiveltern OÖ (Hg.) (2006): Zeitschrift für Pflege und Adoption. März 2006. Linz.
- Vorarlberger Kinderdorf – Pflegekinderdienst (Hg.): Konzept Pflegekinderdienst; Information Pflegeelternwerber. Feldkirch (o.J.)
- Vorarlberger Kinderdorf (Hg.) (2005; 2006; 2007): Jahresbericht 2005, 2006 und 2007. Bregenz.
- Wolf, K./Reimer, D. (2008): Belastungen und Ressourcen im biographischen Verlauf. Zur Entwicklung von Pflegekindern. In: Zeitschrift für Sozialpädagogik, S. 226-257.
- Wolkerstorfer, M./Tiefenbacher, S. (2007): Auf dem Weg zur Profession. In: Zeitschrift für Pflege- und Adoption 01/2007, S. 25-27.
- Zoller-Mathies, S./Madner, V. (2006): Zahlen, Daten, Fakten in der Jugendwohlfahrt am Beispiel Fremdunterbringungen. In: ÖA 2006, S. 175-181.

Christine Meyer · Michael Tetzner
Katharina Rensch (Hrsg.)

Liebe und Freundschaft in der Sozialpädagogik

Personale Dimension
professionellen Handelns



VS VERLAG FÜR SOZIALWISSENSCHAFTEN

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
<<http://dnb.d-nb.de>> abrufbar.

1. Auflage 2009

Alle Rechte vorbehalten

© VS Verlag für Sozialwissenschaften | GWV Fachverlage GmbH, Wiesbaden 2009

Lektorat: Monika Mülhausen

VS Verlag für Sozialwissenschaften ist Teil der Fachverlagsgruppe
Springer Science+Business Media.

www.vs-verlag.de



Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Umschlaggestaltung: KünkelLopka Medienentwicklung, Heidelberg
Druck und buchbinderische Verarbeitung: Rosch-Buch, Scheßlitz
Gedruckt auf säurefreiem und chlorfrei gebleichtem Papier
Printed in Germany

ISBN 978-3-531-16406-9

Inhalt

Vorwort.....

**Liebe und Fre
traditionelle u**

Hans Thiersch,
Beziehungen in

Detlef Gaus, Re
,Liebe' oder ,N
Mehr als ein sei

Pierangelo Mas
Am Grund des
ästhetische Bild

Christine Meyer
,Freunde sind F
Liebe und Freur

Lothar Böhnisch
Männer und Gel

**Professionalität
Professionalität**

Michael Winkler
Professionalität
Anmerkungen zu

Michael Tetzer
Zum Verhältnis

Bernhard Sielan
Emotionskompet
für ihre Schüler.